



Merkblatt

für deutsche Residenten und Senioren in Spanien

Antworten auf die häufigsten Fragen zu

- **Rentenversicherung**
- **Krankenversicherung**
- **Pflegeversicherung**

(Lesen sie auch unsere Merkblätter zu „Grundsätze der Renten- und Krankenversicherung in Spanien“ und „Staatliche Krankenversicherung / Gesundheitssystem Spaniens“)

Gesetzliche Rentenversicherung

Frage: *Habe ich Nachteile bei meiner Rentenversicherung, wenn ich dauerhaft in Spanien lebe?*

Antwort: Nein! Ihre Rente wird wie bisher von der Deutschen Rentenversicherung auf ein Konto Ihrer Wahl in Deutschland oder Spanien überwiesen. Es gibt grundsätzlich keine Rentenkürzungen.

Ausnahme: Rentenrechtliche Zeiten nach dem Fremdrentengesetz oder so genannte Reichsgebietszeiten, die vor dem 9. Mai 1945 in Gebieten außerhalb des heutigen Bundesgebietes (z.B. Schlesien oder Ostpreußen) zurückgelegt wurden: Renten bzw. Teilbeträge einer Rente, die aufgrund dieser Zeiten gezahlt werden, werden nicht ins Ausland exportiert, weil sie gerade den Zweck haben, die Rentempfänger in Deutschland zu integrieren. Hiergegen laufen allerdings zur Zeit Verfahren vor dem EuGH.

Generell gilt: Informieren Sie sich unbedingt vor Verlegung Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland bei Ihrem Rentenversicherungsträger über mögliche Folgen.

Das neue deutsch-spanische Doppelbesteuerungsabkommen, das am 18. Oktober 2012 in Kraft trat, und das ab dem 01.01.2013 angewendet wird, sieht vor, dass Neurentner ab 2015 5% und ab 2030 10% ihrer deutschen Rente in Deutschland versteuern müssen. Die in Deutschland in Form einer Quellensteuer einbehaltenen Beträge werden in Spanien durch Steueranrechnung berücksichtigt, falls das Welteinkommen dort versteuert wird.

Frage: *Welche Folgen hat es, wenn ich zugleich eine deutsche und eine spanische Rente beziehe?*

Antwort: Rentenversicherungszeiten in Deutschland und in Spanien bedeuten nach den europäischen Rechtsregeln keinen Nachteil bei der Rentenberechnung. Sie erhalten zwei anteilige Renten. Es kann aber erhebliche Änderungen hinsichtlich Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung zur Folge haben, wenn Sie als Rentner Ihren gewöhnlichen Aufenthalt von Deutschland nach Spanien verlegen (siehe hierzu im Abschnitt „Gesetzliche Krankenversicherung“).

Gesetzliche Krankenversicherung:

Frage: *Wie sieht es mit der Krankenversicherung aus, wenn ich als Rentner dauerhaft in Spanien lebe?*

Antwort: Sie werden nach europäischem Recht (Verordnung 1408/71) so behandelt, als wären Sie in Spanien versichert. Mit der Bescheinigung E 121 oder S1 (die nach Ablaufzeit einer Übergangszeit die Bescheinigung E-121 ablösen wird) Ihrer deutschen Krankenkasse gehen Sie zur spanischen

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Krankenkasse Ihres Wohnortes (INSS – Instituto Nacional de la Seguridad Social). Dort erhalten Sie die spanische Versicherungskarte. Damit können Sie alle Ansprüche in Spanien geltend machen, die auch Spaniern zustehen. Sie müssen sich aber - wie ein Spanier - an die spanischen Regeln halten, also zu den Vertragsärzten und Vertragseinrichtungen der spanischen gesetzlichen Krankenversicherung gehen. Als Rentner sind Sie von Zuzahlungen bei Medikamenten nicht vollständig befreit. Bitte konsultieren Sie dazu unser Merkblatt „das Gesundheitssystem Spaniens“. Die Kosten der Behandlung werden später zwischen den deutschen und spanischen Krankenkassen im Rahmen eines Clearing-Verfahrens abgerechnet.

Frage: *Kann ich mich als Rentner weiterhin in Deutschland behandeln lassen?*

Antwort: Ja! Obwohl dies nach den europäischen Regeln nicht vorgesehen ist, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Rentnern, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, auch bei Wohnsitz im Ausland alle Ansprüche in Deutschland erhalten bleiben. Ihre gesetzliche Krankenkasse stellt Ihnen daher auf Antrag eine Krankenversicherungskarte auch dann aus, wenn sie dauerhaft in Spanien wohnen.

Frage: *Kann sich die Zuständigkeit in der Krankenversicherung der Rentner ändern?*

Antwort: Ja! Die Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bleibt zwar für die in Spanien wohnhaften Altersresidenten bestehen, die ausschließlich eine Rente aus Deutschland beziehen (so genannte „Einfachrentner“). Beziehen Sie neben Ihrer deutschen Rente aber auch eine Rente aus Spanien, wechselt die Zuständigkeit von der deutschen KVdR zur spanischen Krankenversicherung. Das bedeutet, dass derjenige Resident, der mindestens 1 Jahr Versicherungszeiten in Spanien zurückgelegt hat, in der spanischen Krankenversicherung bzw. direkt im Wohnstaat versichert ist. Bei einem Aufenthalt in Deutschland können dann - wie bei Touristen - nicht mehr alle Leistungen der deutschen Krankenversicherung in vollem Umfang geltend gemacht werden. Denn der Leistungsanspruch in Deutschland beschränkt sich für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Versicherte grundsätzlich nur auf Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Auch der Anspruch auf deutsches Pflegegeld entfällt, dafür kann aber ggf. spanisches Pflegegeld gezahlt werden. Diese auf den ersten Blick vielleicht befremdlichen Konsequenzen sind darauf zurückzuführen, dass bei einer Zuständigkeit mehrerer Staaten die Regeln eines Staates gelten müssen, und dabei wurde sinnvollerweise der Staat des Wohnsitzes festgelegt.

Frage: *Was hat es mit der europäischen Krankenversicherungskarte „EHIC“ auf sich?*

Antwort: Die EHIC-Karte ist die *europäische Krankenversicherungskarte*, die das alte Formular E 111 ersetzt und bei nur *vorübergehendem* Aufenthalt im EU-Ausland das Recht nachweist, auch dort Leistungen zu Lasten der deutschen Krankenversicherung zu erhalten. Sie wird teilweise auf die Rückseite der neuen Karte gedruckt, teilweise gibt es eigene Karten. Mit dieser Karte können Sie sich jederzeit vom spanischen Gesundheitsdienst oder im Notfall vom spanischen staatlichen Krankenhaus behandeln lassen. Die Kosten werden später zwischen den Krankenkassen in Spanien und Deutschland abgerechnet.

Frage: *Ich bin in Deutschland nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Kann ich in Spanien trotzdem den nationalen Gesundheitsdienst in Anspruch nehmen?*

Antwort: Nur bei Notfällen, bei Minderjährigen, bei Schwangeren oder falls Sie eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit verkörpern, ist dies selbstverständlich. Alle anderen Nicht-Erwerbstätigen müssen für die Leistungen zahlen bzw. eine private Krankenversicherung vorweisen.

Eine Möglichkeit, in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung oder in die private Krankenversicherung zum Basistarif nach dem neuen Recht ab 2009 zurückzukehren, besteht nur bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Dieser darf allerdings nicht nur zu dem Zweck begründet worden sein, dieses Recht in Anspruch zu nehmen.

Frage: *Was muss ich als Tourist beachten?*

Antwort: Als Arbeitnehmer sind Sie in Deutschland in der Regel gesetzlich krankenversichert. Achten Sie darauf, dass Sie von Ihrer Krankenkasse die EHIC-Karte erhalten und bei sich führen. Dann werden

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Sie bei allen staatlichen Gesundheitszentren und Krankenhäusern in Spanien wie ein Spanier kostenlos behandelt. Es werden aber nur sofort notwendige Behandlungen übernommen. Die Abrechnung erfolgt später zwischen den spanischen und deutschen Versicherungsträgern.

Frage: *Kann ich auch zu einem deutschen oder anderen Privatarzt gehen, der seine Praxis in Spanien hat, aber nicht dem spanischen Gesundheitssystem angehört?*

Antwort: Grundsätzlich können Sie das, wenn Sie sich nur vorübergehend in Spanien aufhalten. Ihnen werden aber von Ihrer deutschen Krankenkasse höchstens die Kosten erstattet, die der Krankenkasse auch beim Vertragsarzt entstanden wären. Damit Sie keine Überraschungen erleben, sollten Sie sich vorher mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen. Wenn Sie in Spanien Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind die Kassen nicht zur Kostenübernahme verpflichtet, sie tun dies aber vielfach gleichwohl. Informieren Sie sich vor einer Behandlung bei Ihrer Krankenkasse!

Frage: *Sollte ich im Urlaub eine private Reisekrankenversicherung abschließen?*

Antwort: Das ist auf jeden Fall empfehlenswert, schon weil die Kosten des Rücktransports bei Krankheit sonst nicht abgedeckt sind. Außerdem gibt es in den meisten Urlaubsgebieten Spaniens im Sommer Versorgungsengpässe, so dass eine privatärztliche Behandlung vieles vereinfacht.

Gesetzliche Pflegeversicherung:

Frage: *Kann ich als Altersresident in Spanien deutsches Pflegegeld erhalten?*

Antwort: Ja! Altersrentner haben in der Regel die Wartezeit von 5 Jahren in Deutschland erfüllt und erhalten daher das ungekürzte Pflegegeld der Stufen 0 (120), I (235 €), II (440 €) und III (700 €), wenn sie in Deutschland pflegeversichert sind. Die Pflegebedürftigkeit wird durch den Träger der deutschen Pflegeversicherung festgestellt. Er beauftragt dazu ortsansässige Ärzte mit der Begutachtung oder entsendet eigene Ärzte. Das Pflegegeld wird sowohl bei vorübergehendem, als auch bei dauerhaftem Aufenthalt in Spanien gezahlt. Familienangehörige sind – wie in der Krankenversicherung – mitversichert.

Frage: *Erhalte ich auch Sachleistungen und Hilfsmittel aus Deutschland ?*

Antwort: Sachleistungen, also etwa Betreuung in Pflegeeinrichtungen, können ihrer Natur nach nicht nach Spanien exportiert werden. Sie sind auf die deutschen Verhältnisse zugeschnitten. Deutsche soziale Dienste können nicht in Spanien Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Auch Hilfsmittel, wie z.B. ein Rollstuhl, werden nicht nach Spanien exportiert.

Frage: *Was ist mit den Leistungen der spanischen Pflegeversicherung?*

Antwort: Die in dem neuen Gesetz, das zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, vorgesehenen Sachleistungen werden die deutschen Altersresidenten ebenso in Anspruch nehmen können wie Spanier. Voraussetzung ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Spanien seit mindestens fünf Jahren. Wenn Sie spanische Sachleistungen in Anspruch nehmen, werden diese auf das deutsche Pflegegeld angerechnet.

Frage: *Gibt es in Spanien ambulante Pflegedienste?*

Antwort: Pflegedienste werden gegenwärtig in Spanien erst aufgebaut. Überwiegend werden Pflegebedürftige in Spanien von der Familie betreut. Einige Gemeinden in Touristenzentren bieten soziale Dienste an. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach.

Frage: *Soll ich mich offiziell als Dauerresident in Spanien melden?*

Antwort: Als deutscher Resident nehmen Sie in Spanien das europäische Recht der Freizügigkeit wahr. Die Respektierung der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften sollte selbstverständlich sein. Abgesehen davon, dass Sie dazu gesetzlich nach spanischem Recht verpflichtet sind, liegt das auch in Ihrem eigenen Interesse. Viele spanische Vergünstigungen sind daran geknüpft, dass Sie Ihren Wohnsitz im Land nachweisen können und Sie helfen damit auch den spanischen Gemeinden, notwendige Hilfsstrukturen aufzubauen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Frage: Habe ich Nachteile, wenn ich mich ordnungsgemäß in Spanien anmelde?

Wenn Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung entsprechen, finden bestimmte spanische und europäische Bestimmungen auf Sie Anwendung. Von daher kann nicht von Nachteilen gesprochen werden. Die Veränderungen, die die Anmeldung mit sich bringt, liegen darin begründet, dass Ihr gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Deutschland, sondern im EU-Ausland ist.

Frage: Was sind die Folgen, wenn ich meinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Spanien verlege?

Antwort: Die wichtigsten Konsequenzen hier noch einmal zusammengefasst:

- Ihre Rentenansprüche werden vom Wohnsitzwechsel grundsätzlich nicht berührt (Achtung: Ausnahmen siehe Seite 1); Sie können sich Ihre Rente wahlweise auf ein deutsches oder spanisches Konto überweisen lassen.
- Sie können bei einem Deutschlandbesuch weiterhin uneingeschränkte ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen (keine Beschränkung auf sofort notwendige Maßnahmen; vgl. jedoch Seite 2 unten).
- Sie können alle Leistungen des spanischen nationalen Gesundheitsdienstes wie ein Spanier beanspruchen.
- Wenn Sie seit mindestens fünf Jahren in Spanien leben, können Sie auch die Leistungen der neuen staatlichen spanischen Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.
- Ihre deutsche gesetzliche Krankenversicherung der Rentner ist nicht mehr verpflichtet, auf Privatrechnungen spanischer Ärzte einen entsprechenden Kostenanteil zu zahlen.

Frage: An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Antwort: Die Botschaften und Konsulate sind als erste Anlaufstelle selbstverständlich für Sie da, die jeweiligen Kontaktadressen sind auf unserer homepage ersichtlich. In Angelegenheiten Ihrer Sozialversicherung können Sie aber in der Regel nur auf andere Stellen verwiesen werden, die dafür zuständig sind und über die nötige Fachkompetenz verfügen. Am besten ist es daher, wenn Sie sich selbst unmittelbar an die zuständigen Stellen wenden. Oft können Sie Telefonnummern und Anschriften Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen. Achten Sie auch auf Hinweise in der örtlichen deutschsprachigen Presse auf die regelmäßigen Sprechtage der deutschen Renten- und Krankenversicherung.

Ansprechpartner bei Fragen zu den Arbeits- und Lebensbedingungen in Spanien:

Informationsstelle für Auslandstätige und Auswanderer im Bundesverwaltungsamt

Postfach 68 01 69

50728 Köln

Tel: 01888/358-4999

Fax: 01888358-4829

I-Net: www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de

Ansprechpartner bei Fragen zur Rentenversicherung:

Deutsche Rentenversicherung

Tel.: 00 49 / 211 / 9370 oder 937 / 3728

Fax: 00 49 / 211 / 937

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 95
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga:
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma de Mallorca
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de

I-Net www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de

E-Mail: service.zentrum.duesseldorf@drv-rheinland.de

Kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung:

Tel.: 00800 1000 4800 (aus Spanien)

Dienstags und Mittwochs: 7:30 – 19:30 Uhr

**Ansprechpartner bei Fragen zur Krankenversicherung
und Pflegeversicherung:**

Wenden Sie sich an Ihre Kranken- und Pflegeversicherung, die Sie Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen können. In schwierigen Ausnahmefällen können Sie sich auch unmittelbar wenden an:

GKV-Spitzenverband Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland

Tel.: 00 49 / 228 / 95 30 0

Fax: 00 49 / 228 / 95 30 600

I-Net: www.dvka.de

Internetportal der Nationalen Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung

www.eu-patienten.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 95
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga:
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma de Mallorca
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de